

GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20 E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

GZ:

19/2024/64118-141 - 1

Feistritztal, 22.03.2024

Gegenstand:

Baubehördliche Bewilligung

Genehmigung eines zweigeschossigen Zubaues am Standort des am 06.03.2014 genehmigten Garagenzubaues beim Wohnhaus des land- und forstwirtschaftlichen

Betriebes Kaibing 141

Bauwerber:

Hierzer Rupert, Kaibing 141, 8222 Feistritztal, Hierzer Erika, Kaibing 141, 8222 Feistritztal, Hierzer Rupert jun., Kaibing 141, 8222 Feistritztal

Öffentliche Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.03.2024 haben Herr Hierzer Rupert, Kaibing 141, 8222 Feistritztal u. Frau Hierzer Erika, Kaibing 141, 8222 Feistritztal u. Herr Hierzer Rupert, Kaibing 141, 8222 Feistritztal gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Genehmigung eines zweigeschossigen Zubaues am Standort des am 06.03.2014 genehmigten Garagenzubaues beim Wohnhaus des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Kaibing 141

auf dem Grundstück(en) Nr.: 79, KG: 64118, Kaibing angesucht.

Gem. § 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. kann die Behörde zur Aufklärung der Sache auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein, mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen. Es wird daher im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 08.04.2024, um 09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Josef Lind

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Bauverfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Feistritztal (h. 8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, während der Amtsstunden (Mo, Di, Do, Fr, von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Do von 13.00 – 18.00 Uhr) auf.

Angeschlagen am: 25.03.2024 Abgenommen am: 08.04.2024